



Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

ZI. 13/1 09/129

GZ B4.500/0012-I 1/2009

BG, mit dem zur Einführung des Kinderbeistandes das Außerstreitgesetz, die ZPO, das GGG und das Justizbetreuungsagentur-Gesetz geändert werden (Kinderbeistand-Gesetz)

Referent: VP Dr. Waltraute Steger, Rechtsanwalt in Linz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Der ÖRAK begrüßt grundsätzlich Ziele, mit denen die Belastung und Zerrissenheit von Kindern in Obsorge bzw. Bezugsrechtsstreitigkeiten minimiert werden können.

Der ÖRAK weist jedoch, wie schon in der Vergangenheit darauf hin, dass zur Erreichung dieses Ziels die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Kollisionskurator durchaus ausreichend sind und eine weitere gesetzliche Grundlage nicht erforderlich ist.

Zeigt sich doch schon in Vorblatt, dass die Dotierung dieser neu zuschaffenden Institution bei weitem nicht ausreichen wird, um eine signifikante Hilfestellung durch den Kinderbeistand zu bewirken.

Die Kosten des Modellprojektes, in dem lediglich 70 Fälle über 18 Monate hindurch dokumentiert wurden, haben gezeigt, dass der vorgesehene Finanzierungsaufwand von € 600.000,00 für ganz Österreich mit Sicherheit zu niedrig gegriffen ist. Die Annahme, dass 50% der Kosten von den Parteien selbst getragen werden können, ist durch keine Statistik belegbar. Gerade in Obsorge- und Besuchsrechtsverfahren erweisen sich die Parteien selten in der Lage, die Kosten des Verfahrens ohne Beeinträchtigung ihres notwendigen Unterhalts zu bestreiten.

Es besteht daher die Gefahr, dass in Wege der Verfahrenshilfe die Kosten des Kinderbeistandes den Steuerzahler in einem derzeitigen noch nicht abschätzbaren Ausmaß belasten und das Projekt daher von vornherein mangels Finanzierung zum Scheitern verurteilt wird.

Der ÖRAK erhebt daher starke Bedenken gegen die Schaffung einer „gesetzlichen Verankerung des Kinderbeistandes“ ohne für die ausreichende Finanzierung Sorge zu tragen.

Aus der Sicht der österreichischen Rechtsanwaltschaft ist daher die Schaffung eines Kinderbeistandes keinesfalls die geeignete Rechtsform zumal ja das ABGB bereits jetzt den Akt des Institutes des Kollisionskurators kennt.

Der gegenständliche Entwurf ist das typische Beispiel einer Anlassgesetzgebung für den Fall, der mittlerweile Jahre zurück liegt. Allerdings hat sich schon beim Anlassfall herausgestellt, dass es die Unfähigkeit der Eltern war, die zur Eskalation geführt hat.

Kinder in Trennungssituationen haben oft das Vertrauen nicht nur zu den Eltern sondern auch zu Erwachsenen verloren. Dieses Vertrauen wieder aufzubauen ist ein langwieriger und kostenintensiver Prozess, da sind die 16 Stunden, wie sie vorgesehen sind, bei weitem zuwenig.

Wenn sich die Politik entschließt, einen Kinderbeistand zu schaffen, dann muss sie auch den Mut haben, die finanziellen Mitteln bereit zu stellen, die eine solche Maßnahme erfordert. Das vorgesehene Budget ist hier nicht einmal der sprichwörtliche Tropfen auf dem heißen Stein. Es ist jetzt schon klar, dass angesichts der Budgetnöte weitere Geldmittel nicht vorhanden sind. Eine Aktion, der schon im Ansatz die nötigen finanziellen Mittel fehlen, ist abzulehnen, auch und gerade im Namen der Betroffenen Kinder.

Ob ein Kinderbeistand beim Verhalten der Eltern eine Änderung herbeiführen kann, bleibt abzuwarten.

Wien, am 14. September 2009

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Gerhard Benn-Ibler
Präsident